

GERHARD ENGEL

## Vom Zweiten Demokratenkongreß

1848 zum

»Dritten Demokratenkongreß«

Oktober 1998

Am Morgen des 26. Oktober 1848 begann im Saal des Englischen Hauses in der Berliner Mohrenstraße der zweite (und letzte) der während der Revolution von 1848/1849 abgehaltenen demokratischen Kongresse.<sup>1</sup> Er konstituierte sich aus 240 Delegierten, die 30 demokratische und Arbeitervereine aus 140 deutschen Städten vertraten. Den vielen Zuhörern auf den Tribünen bot sich ein imponantes Bild. Über dem Präsidentensitz waren bekenntnishaft die Fahnen der in jenen Tagen existenten Republiken Nordamerika, Schweiz und Frankreich angebracht, flankiert an den Saalseiten von den Farben der deutschen Staaten. In der Beilage der »Volksblätter«, die den Bericht über die »Verhandlungen des zweiten demokratischen Congresses zu Berlin« enthält, wird die Situation so geschildert: »Einen mächtigen, erhabenen Eindruck machte diese Versammlung freier Männer, wahrer Demokraten und Volksvertreter, die mit ihren Bärten und ausdrucksvollen Gesichtern einen erquicklichen Gegensatz zu den feingeschorenen jesuitischen Männern der Camarilla darboten.«<sup>2</sup>

Noch vor der Wahl von Präsident, Vizepräsidenten und Schriftführern beschloß der Kongreß, das Rauchen zu verbieten, »da das der Würde der Versammlung nicht angemessen sei«, und legte fest, daß sich die Teilnehmer des Kongresses mit »Bürger« anreden sollten. Wie bis heute bei zahlreichen Zusammenkünften von Oppositionellen, vergingen zahlreiche der über 40 Verhandlungsstunden des Kongresses mit Geschäftsordnungsdebatten. Erst an den letzten beiden Verhandlungstagen, als der größte Teil der gemäßigten Delegierten den Kongreß bereits verlassen hatte und dieser zu einer Sache des linken Flügels der Republikaner wurde, kam es zur substantiellen Arbeit.

Genug der Mitteilungen über Nebensächliches. Es ist ohnehin nicht der Versuch vorgesehen, die Geschichte des zweiten Demokratenkongresses im einzelnen zu untersuchen oder ihn in das Revolutionsgeschehen einzuordnen etwa durch die vergleichende Analyse mit seinem Vorgänger, dem ersten Demokratenkongreß im Juni 1848 in Frankfurt am Main oder durch seine Einbettung in die Zeitumstände seines Stattfindens Ende Oktober 1848. Nur soviel: Der zweite Demokratenkongreß tagte in der Abschwungphase der Revolution. Die liberale Bourgeoisie hatte sich mit der im März/April 1848 erkämpften Machtteilhabe bereits abgefunden. Sie wirkte eifrig mit, einen möglichst hohen Damm gegen jedes Weitertreiben der Revolution aufzuschütten. Die Konterrevolution

Gerhard Engel – Jg. 1934, Historiker, lebt in Berlin. Forschte und publizierte allem zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung.

1 Sieht man von gelegentlichen Erwähnungen ab, so erfuhr der zweite Demokratenkongreß vom 26. bis 30. Oktober 1848 in Berlin seine ausführlichsten Würdigungen durch Gustav Lüders: Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848, Berlin und Leipzig 1909, S. 84 ff; Hans Krause: Die demokratische Partei von 1848 und die soziale Frage. Ein Beitrag zur Geschichte der ersten deutschen Revolution, Frankfurt a. M. 1923, S. 139 ff; Veit Valentin: Geschichte der deutschen Revolution 1848-1849, 2. Bd., Berlin 1931, S. 257 ff; Gerhard Becker: Die »soziale Frage« auf dem zweiten demokratischen Kongreß 1848, in: Zeitschrift

für Geschichtswissenschaft, 1967, H.2, S.260 ff; ders.: Die Beschlüsse des zweiten Demokratenkongresses 1848, in: ebd., 1973, S. 328 ff; Joachim Paschen: Demokratische Vereine und preußischen Bewegung während der Revolution 1848/49, München-Wien 1977, S. 96 ff; Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945), hrsg. von Dieter Fricke u. a., Bd. 1, Leipzig 1983, S. 398 ff; Ernst Rudolf Hüber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. II, 3. Aufl., Stuttgart u.a. 1988, S. 705 ff; sowie jüngst durch Rüdiger Hachtmann: Berlin 1848. Eine Politik- und Gesellschaftsgeschichte der Revolution, Bonn 1997, S. 726 ff.

2 Volks-Blätter. Hg. von J. Schönemann und Heinrich Benary, 1848, Nr. 43, Beilage: Verhandlungen des zweiten demokratischen Congresses zu Berlin, S. 1. (künftig zit. als: Verhandlungen)

3 Verhandlungen, S.1.

4 Vgl. die Ausführungen der Delegierten Hexamer und Wenderoth am 28. Oktober 1848, in: Verhandlungen, S.11,12.

5 Verhandlungen, S. 20.

blies nicht mehr nur zum Sammeln; in Wien schlug sie in den Tagen des Kongresses zu, in Preußen stand dies unmittelbar bevor. Die Veranstalter erkannten durchaus den Ernst der Lage. Den Bericht über den Kongreß leiteten sie mit den Sätzen ein: »Die ernste Zeit, in der wir leben, das lang erwartete, offene Auftreten der Reaktion und der Camarilla in Wien, das unwürdige Benehmen der Nationalversammlungen in Frankfurt und Berlin, das täglich offene Hervortreten der Reaktion und der Camarilla in Potsdam – alles wies mit Bedeutung auf dieses wichtige Zusammenkommen der Vertreter demokratischer Interessen hin, alles sah mit Spannung und sogar Erwartung auf diesen Congreß, der eine Organisation und Centralisation der deutschen Demokratie bewerkstelligen sollte.«<sup>3</sup>

Diese Hoffnung der in der Sache bereits Unterlegenen ging nicht auf. Der Demokratenkongreß konnte weder die Revolution retten noch weiter vorantreiben. Die politische Heterogenität der linken Kräfte und die Inkonsequenzen ihres Handelns gegen die bereits zum Gegenangriff angetretene Konterrevolution paralyisierten die Wirkung des Kongresses, der ohnehin erst nach seinem Verfallsdatum zustande gekommen war.

Aber, und dies verdient unsere besondere Aufmerksamkeit, der zweite Demokratenkongreß hinterließ eine bedeutende Programmatik für den Kampf um eine demokratische Republik, um konsequente Demokratie, in der soziale Existenzsicherung, Menschenwürde und Freiheitsgarantie eine Einheit darstellen. Der Kongreß knüpfte direkt an die bereits vom ersten demokratischen Kongreß getroffene Feststellung an, daß es für Deutschland nur eine annehmbare Verfassung geben könne, die »demokratisch-soziale Republik«.<sup>4</sup> Im Bericht der vom zweiten Kongreß eingesetzten Kommission für die Verfassungsfrage, der am 29. Oktober 1848 (der Kongreß tagte für Stunden aushilfsweise im Mielenztschen Saale) erstattet wurde, hieß es unter Punkt 3 der Beschlußvorschläge noch: »Der Kongreß erklärt, daß nur in der Republik die Lösung der sozialen Frage möglich sei« – zweifellos ein auf Fortschritt orientiertes Bekenntnis zur Republik gegen die liberalen Bürger, die mit einer konstitutionellen Monarchie zufrieden waren. Aber der zweite Demokratenkongreß wurde deutlicher. Nach einem entsprechenden Einwand des Delegierten Gottfried Kinkel aus Bonn beschloß die »entschiedene Majorität«, wie es im Bericht heißt, die Annahme des Paragraphen in dieser Fassung: »In Erwägung, daß die materielle Wohlfahrt die Grundlage der politischen Freiheit ist, erklärt der demokratische Kongreß, daß nur in der demokratisch-sozialen Republik die Lösung der sozialen Frage möglich ist.«<sup>5</sup>

Diese Verknüpfung sozialer und politischer Rechte und Freiheiten ist für alles charakteristisch, was während des zweiten Demokratenkongresses beschlossen bzw. den demokratischen Vereinen empfohlen wurde. So wurde festgelegt, allen in Deutschland tagenden konstituierenden Versammlungen die Erklärung zu übersenden, daß der demokratische Kongreß die deutsche Revolution nicht eher für abgeschlossen halte, als dem deutschen Volk die Grundrechte auf unbeschränkte Pressefreiheit, freies Vereinigungsrecht sowie allgemeines direktes Wahlrecht mit Mandatswiderruf gewährleistet und – und dies im gleichen Atemzuge – Bildung und

Arbeit garantiert seien.<sup>6</sup> Der sozialen Wohlfahrt des Volkes sollten die Verfassungen dienen. In der Grundsatzerklärung des zweiten Demokratenkongresses zur Verfassungsfrage wurde ein Katalog von Forderungen an alle künftigen Verfassungen formuliert. Er zielte auf ein möglichst hohes Maß an direkter Demokratie in einer durch Wahlen konstituierten parlamentarischen Repräsentativdemokratie. So sollten Wähler ohne Beschränkung der Wahlfreiheit in direkter Urwahl ihre Abgeordneten bestimmen. Diese sollten eine einzige Volkskammer bilden, die freilich nur Spezialgesetze zu beschließen hätte, während alle Verfassungs- und verfassungsändernden Gesetze den Urwählern vorzulegen seien. Diese sollten eine uneingeschränkte Möglichkeit der Annahme oder Verwerfung haben, also ein Volksveto ausüben können. Abgeordnete sollten sich darüber hinaus jährlich zur Wahl stellen und jederzeit durch Majoritätsvotum der Urwähler abberufbar sein.<sup>7</sup>

Die Verhandlungen des zweiten Demokratenkongresses zur sozialen Frage waren nicht minder von der Einheit sozialer und politischer Forderungen geprägt. In dem diesem Tagesordnungspunkt gewidmeten Kommissionsgutachten hieß es: »Der Kongreß glaubt, daß die Interessen einer unbedeutenden Minderheit, die zudem jahrhundertlang im Besitz aller Güter der Erde war, da nicht zur Sprache kommen dürfen, wo es sich um die Eroberung der Menschenrechte und Menschenwürde für die große Mehrheit der bisher Ausgebeuteten und Unterdrückten handelt. Populi salus, summa lex. Des Volkes Heil ist das oberste Gesetz.«<sup>8</sup>

In den Grundsätzen für die Gestaltung der sozialen Zustände ging die Kommission des Kongresses vom Grund und Boden als allgemeinem Eigentum der Menschheit aus. Eigentum, hieß es, sei überhaupt kein privatwirtschaftliches, sondern ein gesellschaftliches, staatsrechtliches Verhältnis. Aber solange dieser Grundsatz nicht praktiziert werden könne, sei es Aufgabe und Pflicht, durch einzelne Maßnahmen das Bourgeoiseigentum zu schwächen und zu verringern. Auf diesem Fundament steht der Satz: »Alle Menschen sind vollkommen gleichberechtigt, ihre körperlichen und geistigen Bedürfnisse vollständig zu befriedigen und ihre physischen und intellektuellen Anlagen in deren ganzen Umfang zu entwickeln. Nur ein Zustand, in dem es weder materielle noch intellektuelle Privilegien und Vorrechte gibt, ist ein wirklich menschlicher.«<sup>9</sup>

Die anschließenden zwölf Forderungen nach praktischen Maßnahmen und Gesetzen zur Lösung sozialer Fragen sind, wie unschwer zu erkennen ist, ein an den siebzehn Forderungen der Kommunisten orientiertes Dokument, das freilich das Vorhandensein verschiedener, auch einander ausschließender programmatischer Richtungen in der im Entstehen begriffenen Arbeiterbewegung nicht verleugnen kann.

Das den zweiten Demokratenkongreß charakterisierende Verständnis für die Einheit von politischer Demokratie und Lösung sozialer Probleme kennzeichnete vor allem die dem Kongreß vorgelegte »Erklärung der Menschenrechte«.<sup>10</sup>

Das Verlangen nach garantierten Menschen- und Bürgerrechten war bekanntlich ein Zentralpunkt der Revolution von 1848/1849. Das kam z.B. im fünfzehn Menschenrechtsforderungen auflisten-

6 Ebenda, S. 25.

7 Vgl. Verhandlungen, S. 26; Paschen, a.a.O., S. 104-105.

8 Verhandlungen, S. 28.

9 Vgl. den Abdruck des Kommissionsgutachtens bei Gerhard Becker: Die »soziale Frage«, a.a.O., S. 273-275., hier S. 274.

10 Der Text der Erklärung ist wiedergegeben in: Verhandlungen, S. 20-21; später bei Adolph Streckfuß

(unter Pseudonym Adolf Carl): Das freie Preußen. Geschichte des Berliner Freiheitskampfes vom 18. März 1848 und seine Folgen, Bd. 2, Berlin 1849, S. 485 ff; Gustav Lüders, a.a. O., S.169 ff; Karl Obermann: Flugblätter der Revolution. Eine Flugblattsammlung zur Geschichte der Revolution von 1848/49 in Deutschland, Berlin 1970, S. 328 ff; Walter Grab (Hg.): Die Revolution von 1848/49. Eine Dokumentation. 131 Dokumente und eine Zeittafel, München 1980, S. 186 ff; Kuratorium. Mitteilungsblatt des Ostdeutschen Kuratoriums von Verbänden e.V., 2. Jg., Sonderheft, Januar 1997, S. 2f; Geschichtskorrespondenz - Marxistischer Arbeitskreis zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bei der historischen Kommission der PDS, Mitteilungsblatt, 4. Jg., Nr. 1, Januar 1998, S.26 ff.

11 Vgl. Maximilien Robespierre: Entwurf eines Menschenrechtskatalogs. Konventsrede vom 24.4.1793, in: Hermann Klenner: Marxismus und Menschenrechte. Studien zur Rechtsphilosophie. Anhang: Menschenrechtskataloge aus Vergangenheit und Gegenwart, Berlin 1982, S.229 ff..

12 Vgl. Verhandlungen, S. 20-21,25. Die »Erklärung der Menschenrechte« wurde nach dem Kongreß sowohl als Bestandteil einer Flugschrift »Zweiter Kongreß der deutschen Demokraten in Berlin am 26., 27., 28., 29. und 30. Oktober 1848. Beschlüsse« als auch als separates Flugblatt verbreitet; vgl. Karl Obermann: Flugblätter, S. 181.

den Antrag Gustav Struves im Vorparlament Anfang April 1848 ebenso zum Ausdruck wie in der Grundrechtsdebatte der Frankfurter Nationalversammlung, aus der das am 17. Dezember 1848 verabschiedete Gesetz betr. die Grundrechte des deutschen Volkes hervorging. Dieses Gesetz fand, wie wir wissen, als Paragraphen 130 bis 189 Eingang in die Reichsverfassung vom 28. März 1849, die freilich nie in Kraft trat. Das Gesetz über die Grundrechte wurde im August 1851 auch formell durch Bundesbeschluß getilgt. Das Ringen um die Kodifizierung der Grundrechte in der Revolution von 1848/49 verdient auch deshalb hervorgehoben zu werden, weil in den Parlamenten ebenso konsequente Demokraten kämpften wie auf den Barrikaden. Einige von ihnen waren linke Abgeordnete, die immer wieder an die Brennpunkte der revolutionären Aktionen eilten, die – wie Robert Blum – ihr Leben ließen und nach dem endgültigen Scheitern ihres Kampfes durch Polizei und Justiz gejagt, ja – wie Karl Nauwerck – noch als Exilanten in Abwesenheit zum Tode verurteilt wurden.

Aber zurück zum zweiten Demokratenkongreß. Am 29. Oktober trug Heinrich Bernhard Oppenheim im Zusammenhang mit der Debatte um die Verfassungsfrage dem Kongreß die 38 Artikel einer Menschenrechtserklärung vor, die auf Robespierres Forderungen in der Französischen Revolution zurückgriff.<sup>11</sup> Oppenheim beantragte, der Kongreß solle die von ihm verlesene Erklärung ohne Debatte annehmen. Das stieß – kein Wunder angesichts der Strömungsvielfalt unter den delegierten Demokraten – nicht auf Zustimmung. Debatte und Abstimmungen über die Paragraphen kamen nicht zustande, weil der Tagungssaal nur bis mittags gemietet war und die Delegierten nachmittags in den Zelten (Tiergarten) an der Vollversammlung von 12 bis 15 Tausend Berlinern gegen die Konterrevolution in Wien teilnahmen. Erst in der Abendsitzung des Kongresses konnte die wichtige Angelegenheit zu einem Beschluß geführt werden. Mit großer Majorität wurde der Vorschlag angenommen, daß die Erklärung der Menschenrechte gedruckt und verteilt werden sollte, daß die demokratischen Vereine aufgefordert werden, Bemerkungen zur Erklärung zu machen, die auf dem dritten Demokratenkongreß zu besprechen sein würden. Außerdem beschloß der Kongreß, »dem Bürger Oppenheim seinen Dank (zu) votieren«.<sup>12</sup>

Die »Erklärung der Menschenrechte«, die vom zweiten Demokratenkongreß ausging, war das wohl weitestgehende Menschenrechtsdokument der Revolution von 1848/49 in Deutschland. Zusammen mit den vom Kongreß formulierten Verfassungsleitlinien und den Grundsätzen zur Lösung der sozialen Frage macht sie den Kern des von diesem Kongreß hinterlassenen demokratischen Erbes aus. Der dritte Demokratenkongreß, der neuerlich über den Menschenrechtskatalog verhandeln sollte, kam nicht mehr zustande. Schon während des zweiten Kongresses waren einige der Delegierten von der preußischen Polizei verhaftet worden. In den Folgemonaten verstärkte sich der politische und physische Druck der Konterrevolution auf die demokratische Bewegung. Ein dritter Demokratenkongreß, der für April 1849 vorgesehen war, wurde von der preußischen Regierung verhindert, wobei sich diese die

unter dem konterrevolutionären Druck zunehmende Zerstrittenheit der Demokraten zunutze machen konnte.<sup>13</sup>

So lag es also durchaus im allgemeinen Erinnern an die Revolution von 1848, 150 Jahre danach, den dritten Demokratenkongreß nachzuholen oder genauer: einer Veranstaltung im Oktober 1998 in Berlin, die sich mit der heutigen Situation der Menschen- und Bürgerrechte befassen wird, seinen Namen zu geben. Das Ostdeutsche Kuratorium von Verbänden hat gemeinsam mit der Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde begonnen, für den 24. Oktober 1998 den sogenannten Dritten Demokratenkongreß vorzubereiten, der aktuelle Fortschritte und Defizite der Menschenrechte zum Gegenstand haben wird. Der Kongreß ist offen für alle den Menschen- und Bürgerrechten verpflichteten Organisationen, Verbände, Vereine und Initiativen, für Gewerkschaften, für Parteien, für Kirchen, religiöse Gemeinschaften und Einzelpersonen. Die Veranstalter fühlen sich dem demokratischen Erbe verpflichtet, sie halten es für verteidigungswürdig und mehrungsfähig. Sie wissen, daß in den eineinhalb Jahrhunderten nach der bürgerlichen Revolution von 1848 durch die politischen und sozialen Bewegungen von Demokraten und Sozialisten vieles von dem erstritten wurde, was die Achtundvierziger gefordert hatten.<sup>14</sup>

Elementaren Forderungen des Arbeiterschutzes mußte in der Bismarckschen Sozialgesetzgebung und in den bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges erlassenen Schutz- und Versicherungsgesetzen entsprochen werden.<sup>15</sup> Grundrechte wurden zum konstitutiven Element der Verfassungen; selbst die landesherrlich oktroyierten Verfassungen enthielten, wenn auch mit zahlreichen Einschränkungen, einige von ihnen. Die deutsche Revolution von 1918/1919 brach den jahrzehntelangen Widerstand gegen den verfassungsrechtlichen Schutz individueller Freiheitsrechte. In 56 Artikeln der Weimarer Verfassung wurde das Grundrechtssystem ausgebaut. Diese Ausgestaltung der individuellen Freiheitsrechte war ein bedeutender Fortschritt, auch wenn dieser durch die fehlende Bindung des Gesetzgebers an die Gewährleistung der Grundrechte erheblich relativiert wurde. Dies leistete unter dem Eindruck der alle Menschen- und Bürgerrechte zerstampfenden faschistischen Diktatur erst das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949, wengleich ihm ein unvollständiger Menschenrechtskatalog zugrunde liegt. In die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik wurden politische und soziale Grundrechte aufgenommen. Indessen sind Menschen- und Grundrechte auch international in zahlreichen Dokumenten kodifiziert.

Vor 50 Jahren beschlossen die Vereinten Nationen die »Allgemeine Erklärung der Menschenrechte« vom 10. Dezember 1948, die durch die 1976 in Kraft getretenen Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte erweitert und konkretisiert wurde. Im westeuropäischen Einigungsprozeß entstanden die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 und die darauf aufbauende Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961. Vom 12. April 1989 stammt die Erklärung der Grundrechte und Grundfreiheiten durch das Europa-Parlament.

13 Vgl. hierzu Paschen, a.a.O., S. 111-112.

14 Vgl. zum folgenden den Überblick bei Gerhard Comichau (Hg.): Die Entwicklung der Menschen- und Bürgerrechte von 1776 bis zur Gegenwart, 5. Aufl., Göttingen und Zürich, S. 25 ff.

15 Vgl. den Überblick bei Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. IV, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1982, S.1192 ff.

Zusammen mit vielen einzelnen internationalen Kodifizierungen, z.B. gegen Diskriminierung, gegen Folter, für Frauen- und Kinderrechte u.v.a.m., existiert also ein umfassender Kanon geschriebener Grund- und Menschenrechte.

Aber vieles steht bis heute nur auf geduldigem Papier. Wir sind Zeugen von immer häufigeren Schritten der herrschenden politischen Klasse, die verbriefte Grundrechte aushöhlen (es sollen hier nur die Stichworte Asylrecht und Lauschangriff genannt werden) und die überfällige verfassungsrechtliche Verbindlichkeit sozialer Grundrechte blockieren. Demokratie und Menschenrechte befinden sich in Deutschland im Verteidigungszustand. »Die Repräsentanten des Staates,« schrieben kürzlich die jungen Politologen und Mitarbeiter von Amnesty international Franz-Josef Hutter und Carsten Tessmer, »verweisen auf die menschenrechtsbetonende Verfassung, um den Staat als Hort der Menschenrechte darzustellen. Die Verfassungspraxis, die diesem Anspruch hinterherhinkt, gerät dabei aus dem Blick. Ein Beharren auf der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, eine Betonung der Mängel der alltäglichen Praxis stört jedoch diese Selbstdarstellung und wird oft als unangenehm empfunden. Hinter dem Einsatz für die Menschenrechte im eigenen Land wird dann rasch eine staatsfeindliche Gesinnung vermutet.«<sup>16</sup> Wer 1998 der revolutionären Forderungen von 1848 gedenkt und ihren konsequent demokratischen Gehalt kritisch zur Gesellschaftswirklichkeit der Bundesrepublik in Beziehung setzt, wird sich diesem Verdacht wohl aussetzen müssen, wiewohl er nur darum ringt, Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit in Übereinstimmung zu bringen. Die Aktualität des demokratischen Erbes von 1848/1849 ist in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen, und das nicht nur für Deutschland, sondern auch hinsichtlich des noch zu erstreitenden Maßes an Demokratie und Menschenrecht im sogenannten europäischen Einigungsprozeß. Dieser jedenfalls sollte geradezu davon zehren, daß die Revolution von 1848/49 europäische Dimensionen hatte.

Erfreulich rege sind die Aktivitäten der demokratischen Kräfte besonders in Südwestdeutschland, vor allem in Baden, das demokratische Erbe von 1848 zu feiern und zu würdigen.

Freilich fällt es mitunter schwer, das auf Gegenwart und Zukunft gerichtete Sichten von Traditionen aus dem biedermeierlichen, marktwirtschaftlichen Treiben herauszuschälen. Unterzieht man sich der Mühe, dann wird neben dem fruchtbaren Fortleben revolutionär-demokratischer Überlieferung ebenso das Bestreben der etablierten politischen Kräfte sichtbar, die Revolution von 1848/1849 für sich zu vereinnahmen und die radikale Demokratie von damals und die Linke von heute gleichermaßen auszugrenzen. Diese Kräfte feiern die Revolution als etwas, was lange her und in der Geschichte »abgearbeitet« ist und folglich keine aktuellen Herausforderungen enthält. Sie erwähnen nur ausgewählte Forderungen, von denen man behauptet, sie seien auf dem Wege Paulskirche-Weimarer Verfassung-Grundgesetz erfüllt worden, oder von denen man annimmt, der Verfassungstext täusche hinreichend vor, daß die Verfassungswirklichkeit diesem Text entspreche. Peinlich vermieden wird die Ermunterung, darüber zu streiten, wie es um

16 Franz-Josef Hutter/  
Carsten Tessmer: Die Menschenrechte in Deutschland. Geschichte und Gegenwart, München 1997, S.21.

die kodifizierten Forderungen von damals 150 Jahre danach steht, z.B. hinsichtlich Pressefreiheit, Persönlichkeitsfreiheit, Verhältnis von Verfassung und Militär, Demokratie-Typus und demokratischem Parlamentarismus, gerechter Besteuerung, Recht auf Bildung, Reform der Verwaltung oder gar »geeinte« Nation. Die revolutionären Überlieferungen der Revolution eignen sich nicht zur Verklärung der Bundesrepublik als Inkarnation von erfülltem Vermächtnis der Achtundvierziger.

Besonders auffällig ist das Bestreben, einen Springpunkt des zu würdigenden Erbes zu verdrängen: die Einheit von politischen und sozialen Grundrechten. Gerade dieses Prinzip verkörpert eine der besonders zu pflegenden Traditionen der entschiedenen Demokraten von 1848. Man muß der entsprechenden Definition durchaus zustimmen, die das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft gibt, wonach die Freiheitsgarantien »notwendig der Ergänzung durch soziale Gleichheitsgarantien« bedürfen. Weiter heißt es dort: »Realbedingungen der Freiheit sind nur dann gegeben, wenn auch die entsprechenden sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen ihrer Verwirklichung bestehen, für deren Schaffung und Sicherung der Staat die Verantwortung trägt. Ansonsten besteht die Gefahr, daß Freiheitsrechte angesichts ungleicher gesellschaftlicher Rahmenbedingungen in neue Formen der Ungleichheit umschlagen.«<sup>17</sup>

Diese Gefahr besteht nicht nur, dieser Zustand nimmt immer mehr Gestalt an. Im Unterschied zur gegebenen Einheit von politischen und sozialen Rechten, die in den europäischen Konventionen Grundlage für die Definition sowohl des politischen als auch des Sozialpakts ist, enthält das Grundgesetz nach wie vor außer der allgemeinen und in der Praxis immer willkürlicher ausgelegten Sozialstaatsklausel keine sozialen Grundrechte. Sie steht damit hinter einer Anzahl deutscher Länderverfassungen zurück. Die Chance, diesem grundlegenden Mangel bei der Erneuerung des Grundgesetzes nach der staatlichen Einheit Deutschlands abzuwehren, soziale Grundrechte zu kodifizieren und die Staatszielbestimmungen entsprechend zu erweitern, wurde durch das Abschmettern aller derartigen Vorschläge, die größtenteils vom Runden Tisch der DDR stammten, durch die Verfassungsmehrheit des Bundestages vereitelt.

So ist also – die Kehrseite betrachtet – der Spielraum für demokratische Aktivitäten groß. Dies aber nicht nur hinsichtlich des Ringens um überfällige Kodifizierungen, sondern vor allem auch im Kampf um die tatsächliche Geltung der indessen verbrieften Rechte. Die Sozialgeschichte darf das Fragenspektrum ihrer Forschungen eben nicht einengen auf die »Geschichte grund- und freiheitsrechtlicher Deklarationen«, auf »die Geschichte einschlägiger Begriffe..., die politische Ideengeschichte und die Geschichte der politischen Philosophie und Theorie zur Geschichte einzelner Grund- und Freiheitsrechte bis hin zur Geschichte der Grundrechte im Rahmen der Verfassungsentwicklung«.<sup>18</sup> Sie muß die Geschichte der tatsächlichen Verwirklichung der Grundrechte ins Auge fassen! Und gerade dabei ist das Besinnen auf das Erbe der 48er Revolution äußerst hilfreich. Es fordert dazu heraus, die Men-

17 Gerhard Luf: Menschenrechte, in: Staatslexikon in 5 Bdn., hg. von der Görres-Gesellschaft, 7. völlig neu bearb. Aufl., Bd. III, Freiburg-Basel-Wien 1987, Sp.1108. Vgl. auch Martin Kriele: Die Menschenrechte zwischen Ost und West, Köln 1977, S.15 f: »Die Menschenrechte werden uns nicht nur durch den absolutistischen Souverän genommen ..., sondern auch durch Armut, Unwissenheit und Chancenlosigkeit.«

18 So eingengt definiert Günter Birtsch (Hg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Beiträge zur Geschichte der Grund- und Freiheitsrechte vom Ausgang des Mittelalters bis zur Revolution von 1848, Göttingen 1981, S.15.

schenrechtssituation auf dem Hintergrund der Forderungen von 1848 zu analysieren, gewissermaßen historische Rechnungen aufzumachen und für das neue Jahrhundert Ziele zu bestimmen, deren Realisierung die Demokratie weiterentwickelt und dem weitgehend ignorierten Sozialpakt praktische Geltung verschafft.

Werfen wir abschließend wenigstens einige Blicke in die »Erklärung der Menschenrechte« des zweiten Demokratenkongresses. Zuvor jedoch die notwendige Bemerkung, daß natürlich keine lineare Beziehung zwischen den Forderungen von 1848 und den Erfordernissen praktischer heutiger Politik besteht. Die ihrer Zeit vorausseilenden Postulate der Revolutionäre von damals enthalten auch manch utopisches Element. Um die praktische Realisierbarkeit mancher Forderungen ist es am Ende des 20. Jahrhunderts anders bestellt als in der Mitte des 19. Die folgenden Betrachtungen haben nicht das Ziel, praktisches politisches Handeln zu entwerfen, sondern sollen Denkanstöße geben, die von dem konsequenten, auf den Wortsinn von Demokratie ausgerichteten Inhalt der Forderungen der revolutionären Demokraten ausgehen. Andererseits ist vieles von dem, was 1848 noch »heroische Illusion« war, unter den Bedingungen der Gegenwart neu bedenkbar und praktisch überfällig. Es werden im folgenden auch nicht alle Menschenrechtsforderungen des Katalogs in Erinnerung gerufen, sondern nur eine Auswahl von ihnen, gedacht als Anregung für den thematischen Aufriß einer Debatte, die der angedachte »Dritte Demokratenkongreß« führen sollte.

*Erstens:* Im Artikel 2 heißt es übergreifend: »Die wichtigsten Menschenrechte sind die, für die Erhaltung seiner Existenz und seiner Freiheit zu sorgen.« Inhalt der Menschenrechte sind also die miteinander verknüpften Freiheitsrechte und die soziale Existenzsicherung, ja, Existenzerhalt steht genau genommen sogar vor der Freiheitssicherung, sie ist deren Vorbedingung. Die Menschenrechte »stehen allen Menschen gleichmäßig zu,« heißt es im Artikel 3, »wie groß auch die Verschiedenheit ihrer körperlichen und geistigen Kräfte sei. Die Gleichheit der Rechte ist von der Natur gesetzt; die Gesellschaft, weit entfernt, ihr Eintrag zu tun, wahrt sie bloß gegen den Mißbrauch der Gewalt, welcher sie untergräbt.« Wie steht es aber um die Gleichheit, wenn z.B. der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« verletzt ist, wenn die Mehrheit der Frauen in Ost und West an ihren Lebensumständen nachweist, daß ihre Gleichstellung nicht gewährleistet ist und ihre Diskriminierung am Arbeitsplatz anhält<sup>19</sup>; wenn die Diskriminierung von Ausländern immer bedrohlichere Ausmaße annimmt und von Politikern und Medien Ängste geschürt werden, wenn die Ausländerfeindlichkeit als Ventil gegen aufgestauten sozialen Protest im Innern kultiviert wird<sup>20</sup> und Gleichheitsgrundsätze bei allen und wie immer gearteten und gegen wen auch immer gerichteten Diskriminierungen verletzt werden?<sup>21</sup>

*Zweitens:* In den Artikeln 6 bis 9 ist vom Eigentumsrecht die Rede. Vom Eigentum heißt es: »Es kann weder der Sicherheit, noch der Freiheit, noch dem Eigentum unserer Nebenmenschen Eintrag tun. Jeder Handel, der dieses Prinzip verletzt, ist wesentlich unerlaubt und unsittlich.« Im Grundgesetz ist nur vom Schutz des Ei-

19 Vgl. hierzu Bundesministerium für Frauen und Jugend, Materialien zur Frauenpolitik 34/1994, S.54 ff.

20 Vgl. Ursula Münch: Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklung und Alternativen, Opladen 1992, S.176 ff.

21 Vgl. hierzu die Materialien der Antidiskriminierungskonferenz am 5./6. Dezember 1997 in Berlin, in: Icarus. Zeitschrift für soziale Theorie und Menschenrechte, 4. Jg., 1998, H. 1.



gentums die Rede. Und wir lesen die moralisierende Formel: »Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.« (Art. 14, 2 GG) An diesen Verfassungsgrundsatz knüpft bekanntlich die »Erfurter Erklärung« vom 9. Januar 1997 an. Der Schutz des Eigentums ist durch zahlreiche Gesetze gesichert, für seinen moralischen Gebrauch aber gibt es keine Regelung. Neben dem Sozialisierungsartikel (Art. 15 GG) ist das die einzige Vorschrift des Grundgesetzes ohne rechtlich-gesetzliche Untersetzung. Der Sozialisierungsartikel, ursprünglich notwendiger Nachklang antimonopolistischer oder gar antikapitalistischer Stimmungen nach den Erfahrungen mit dem faschistisch-imperialistischen Deutschland, ist ohnehin nie praktiziert worden. Im Gegenteil, der Eigentumsprozeß wurde und wird, dem Konzept des Neoliberalismus gehorchend, in Richtung Privatisierung bewegt.

*Drittens:* Angesichts zunehmender Polarisierung zwischen Arm und Reich und einer Politik, die sich von den Mächtigen kreditieren läßt, die Zinsen aber aus Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsfonds bezahlt, lesen wir mit besonderer Aufmerksamkeit den Artikel 10: »Die Gesellschaft ist verpflichtet, für das Auskommen aller ihrer Mitglieder zu sorgen, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit verschafft oder daß sie den Arbeitsunfähigen Existenzmittel sichert.« Hier geht es also um das Menschenrecht auf Arbeit und soziale Sicherheit bei Krankheit. Das Recht auf Arbeit, bereits in der Paulskirche versagt<sup>22</sup>, fand keine Aufnahme in die Weimarer Verfassung. So wurde z.B. der »Versuch volksverständlicher Grundrechte«, den Friedrich Naumann am 31. März 1919 vorlegte, wegen seiner Pathetik und Verschwommenheit verlacht, damit aber auch der Artikel 33 verworfen, in dem es hieß: »Jede ehrliche Arbeit ist gleichen Rechtes und Würde. Die Arbeitskraft gilt als das oberste menschliche Gut. Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist dauernde Staatsaufgabe.«<sup>23</sup> Heute hat der Bundeskanzler die verfassungsrechtliche Möglichkeit, sich angesichts der katastrophalen Arbeitslosigkeit zurückzulehnen, und er kann erklären, er sei ja schließlich nicht der Arbeitgeber der Deutschen, die Talsohle werde nunmehr erreicht usw. usf. Dabei ist das soziale Desaster des sogenannten Arbeitsmarktes noch viel alarmierender, als es die offizielle Arbeitslosenstatistik, die ja nur Prozente an abhängigen zivilen Erwerbspersonen mißt, verrät.

Die Kapitaleinkünfte sind zwischen 1991 und 1996 um 48 Prozent gestiegen, die Einkommen aus abhängiger Beschäftigung aber nur um 9 Prozent<sup>24</sup>; der Exportüberschuß wuchs von 22 Mrd. DM 1991 auf 99 Mrd. DM 1996 und zwischen Januar und November 1997 gar auf 118,6 Mrd. DM<sup>25</sup>; Firmenpleiten gab es 1991 13 300, aber 1997 34 100<sup>26</sup>. Nach den auf amtliche Zahlen gestützten Berechnungen des Arbeitslosenverbandes sank die Zahl der Erwerbstätigen vom 1. Halbjahr 1990 bis 1997 um 3,55 Millionen. Dieser Rückgang bedeutet in den Altbundesländern 1,14 Prozent, in den neuen Ländern 34,62 Prozent.<sup>27</sup> Die gleichen Quellen melden, daß von 1989 bis 1996 in Deutschland 5 039 000 Arbeitsplätze liquidiert wurden, davon 78,94 Prozent im Bundesgebiet Ost. In der gleichen Zeit entstanden 2,5 Mio neue Arbeitsplätze, aber nur 25,4 Prozent davon in den neuen Bundesländern. Das sind einige

22 Vgl. Rüdiger Hachtmann, a.a.O., S. 844.

23 Vgl. Felix Ermacora: Menschenrechte in der sich wandelnden Welt, Bd. 1, Wien 1974, S. 290 ff, hier bes. S. 291. Zum Stellenwert des Rechts auf Arbeit mit dem »Charakter eines völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechts« vgl. auch Martin Kriele, a.a.O., S. 41.

24 Peter Keller: CDU-Arbeitnehmergruppe im Bundestag, in: Berliner Zeitung, 3./4. 1. 1998, S.25.

25 Saldo der deutschen Ausfuhren und Einfuhren, in: Der Tagesspiegel, 22. 1. 1998, S. 22.

26 Berliner Zeitung, 4. 2. 1998, S.33.

27 Arbeitslosenverband Deutschland e.V., Statistik, bearb. von Manfred Weißfinger, Stand Januar 1998, S.1.

28 Ebenda, S. 2.

der sozialen Hintergrunddaten für die Tatsache, daß Deutschland gegenwärtig die höchsten Arbeitslosenzahlen seit 1887 aufweist. 1932 war eine noch höhere Zahl registriert, aber damals kannte die Statistik noch keine »verdeckten« Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt 1997 zählten diese bereits 1 184 975 Personen. Addiert man die direkten und verdeckten Arbeitslosen und rechnet Durchschnittshaushaltsgrößen der Erwerbslosen sowie alle jene hinzu, die durch kurzlebige Billiglohn-Jobs nicht unmittelbar arbeitslos sind, so waren im Jahre 1997 durchschnittlich 17,31 Mio Bundesbürger von der Arbeitslosigkeit betroffen.<sup>28</sup> Regierung und Arbeitgeberverbände bieten den Tauschhandel Abbau der Arbeitslosigkeit gegen weiteren Abbau der Sozialleistungen an. Was auch immer geschieht, die Massenarbeitslosigkeit ist die größte Gefährdung für die Existenzsicherung, die Freiheitsgarantien, die Demokratie und die politische Kultur. Mit Sorge haben erst jüngst die Kirchen auf dieses Übel aufmerksam gemacht, als sie ihre Enttäuschung darüber äußerten, daß ihr »Sozialwort« von 1997 ein Jahr später nach platonischer Zustimmung der Regierenden am Anfang letztlich ohne praktisches politisches Echo blieb.

Die Achtundvierziger hatten natürlich dieses Phänomen des ausgehenden 20. Jahrhunderts noch keineswegs im Blick. Sie mahnten angesichts damaliger Arbeitslosigkeit in den Städten Arbeitsnachweise und Vollbeschäftigung an und verstanden unter den Arbeitsunfähigen die Kranken und Alten. Aber selbst dies ist heute wieder und erst recht zum gesellschaftsbewegenden Thema geworden, wie der erforderliche Kampf um die Rentensicherung oder gegen die unsozialen Folgen der sogenannten Gesundheitsreform zeigt.

*Viertens:* Der Artikel 11 gibt eine prinzipielle demokratische Antwort auf die Frage, wie die Mittel aufzubringen seien, um die Verwirklichung der Grundrechte zu finanzieren: »Die unentbehrlichen Hilfsmittel für denjenigen, dem das nötigste fehlt, sind eine Schuld dessen, der Überfluß hat. Das Gesetz hat die Art der Abtragung dieser Schuld zu bestimmen.« Dieser demokratische Grundsatz von 1848 steht heute in keiner Weise Pate bei der Steuergesetzgebung. Seit Jahren wird statt dessen immer drastischer von unten nach oben umverteilt, und zwar ohne die wirtschafts- und sozialheilenden Wirkungen, die das angeblich für den Standort Deutschland und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit haben soll.

*Fünftens:* Artikel 13 hebt das Recht auf Bildung hervor: »Die Gesellschaft muß mit allen Kräften die Fortschritte der allgemeinen Bildung zugänglich machen.« Wie aber steht es um den Wert der Vorschul-, Schul- und Hochschulbildung, um die Sicherung von Ausbildungsplätzen und nicht zuletzt um die Möglichkeiten des Zugangs zur allgemeinen kulturellen Bildung, der immer mehr durch Preisbarrieren und kommerzialisierte Verflachung zugemauert wird?

*Sechstens:* Auch die Artikel politischen Inhalts, die im begrenzten Umfang dieses Beitrags nicht kommentiert werden können, sind anregende Herausforderungen. Zum Thema Volkssouveränität lesen wir: »Das Volk ist souverän; die Regierung ist sein Werk und sein Eigentum; die Beamten sind seine Diener. Das Volk kann seine Regierung beliebig ändern und seine Bevollmächtigten abberu-

fen.« Interessant ist auch die Feststellung über die Gesetze: »In jedem freien Staat muß das Gesetz hauptsächlich die öffentliche und persönliche Freiheit gegen die Gewalt der Regierenden sicherstellen. Jede Einrichtung, welche nicht das Volk als gut und die Behörden als bestechlich voraussetzt, ist fehlerhaft.«

Was folgt für eine zeitgemäße Außen-, Ausländer- und Asylpolitik aus dem Postulat: »Die Menschen der Völker sind Brüder, und die verschiedenen Völker sollen sich gegenseitig nach Kräften unterstützen wie Bürger eines Staates«?

Und muß sich kritische Opposition heute nicht bestärkt fühlen durch die Feststellungen: »Wenn die Regierung die Rechte des Volkes verletzt, so ist die Empörung das heiligste Recht und die unumgängliche Pflicht für das Volk und alle seine Teile. Wenn einem Bürger der Schutz der Gesellschaft mangelt, so tritt er in den Naturzustand zurück, selbst seine Rechte zu verteidigen.« (Artikel 29 und 30) So wird auch verständlich, daß sich der Vorsitzende der IG Metall Klaus Zwickel in seiner Rede während des Neujahrsempfangs des DGB in Frankfurt am Main im Januar 1998 auf die Revolution von 1848 berief, als er sagte: »Bürgerfreiheit und Gewerkschaftsfreiheit, Menschenrechte und Gewerkschaftsrechte sind untrennbar miteinander verbunden.«<sup>29</sup>

Die Aktualität der Forderungen von 1848 liegt also vielfältig auf der Hand. Die zitierten wie die hier nicht genannten werden die Debatte des »Dritten Demokratenkongresses« bestimmen. Wer die Revolution von 1848/49 nicht nur als Ereignis vor weit zurückliegenden 150 Jahren sieht, sondern gewissermaßen als weiterwirkenden historischen Kraftquell empfindet, der ist aufgerufen, das in der Entwicklung der Demokratie seither Errungene zu schützen, jede Geringschätzung bürgerlich-demokratischer Werte zurückzuweisen, die Verteidigung der Demokratie zugleich aber als Verantwortung zu verstehen, in veränderter Situation für ihre Fortentwicklung zu sorgen und die dafür notwendigen politischen Bedingungen links von der derzeitigen Regierungskoalition herzustellen. Wer immer die Regierungspolitik verantwortet, muß von der demokratischen Öffentlichkeit mit den Fragen an die Geschichte der Revolution von 1848/1849 konfrontiert werden. Die Forderungen dieser Revolution sind nicht erledigt.

29 Neues Deutschland,  
12.1.1998.